Merkblatt

Mitwirkungsverbote Rats- oder Ausschussmitglieder: Personengruppen

I. **Anwendungsbereich**

a. **Persönlicher Anwendungsbereich:** entweder Rats- oder Ausschussmitglied und im Rahmen der Beratung, Abstimmung oder in sonstiger Weise Einflussnahme auf die Beratung; differenziert nach zu eigenen Gunsten oder zugunsten Angehöriger § 31 Abs. 5 GO NRW

i. **Berufs- und Bevölkerungsgruppen**

1. **Grundsatz**: sind nicht schon grundsätzlich ausgeschlossen, weil gemeinsame Interessen durch die entsprechende Angelegenheit berührt sind, soweit dürfen diese Gruppenmitglieder an der Entscheidung mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit lediglich die gemeinsamen Interessen einer Gruppe als solcher berührt
2. **Ausnahme:** das ist allerdings nicht der Fall, wenn es sich bei den von einer Entscheidung Betroffenen – zufälligerweise – um eine nur kleine Anzahl persönlich bekannter und aufzählbarer Einzelpersonen handelt
3. **Rückausnahme „Sonderinteresse“:** eine Mitwirkung ist verboten, wenn neben dem reinen gleich gelagerten Gruppeninteresse durch die Entscheidung auch weitergehende individuelle Vor- oder Nachteile entstehen können

ii. **Mitglieder einer juristischen Person:** sind nur von einer Entscheidung ausgeschlossen, soweit sie Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines „gleichartigen Organs“ der juristischen Person (z.B. Verein, Genossenschaft, etc.) oder dort entgeltlich beschäftigt sind

b. **Sachlicher Anwendungsbereich**

i. **Vor- oder Nachteil:** Vorteil ist dabei jede Besserstellung und ein Nachteil jede Schlechterstellung, ein Vorteil kann auch in der Vermeidung eines Nachteils bestehen

ii. **Unmittelbarkeit:** direkte Kausalität zwischen der zu treffenden Entscheidung und dem möglichen daraus resultierenden Vor- oder Nachteil; (+), wenn zwischen der Angelegenheit und ihrer Entscheidung einerseits und dem Vor- oder Nachteil andererseits ein adäquater, schlüssiger, ursächlicher Zusammenhang besteht, ohne dass noch weitere wesentliche Zwischenschritte – wie etwa weitere Entscheidungen oder ein Handeln Dritter – notwendig sind

iii. **Beratungsphase:** solange sich die Handlungen des Betroffenen darauf beschränken, dass er auf eine Abstimmung drängt oder anderweitig für eine Ansicht argumentiert, es aber zu einem anderweitigen Abstimmungsergebnis kommt, ist das Verhalten im Nachhinein zu vernachlässigen

II. Sonderfälle

- **a. Satzungen**
- **b. Bebauungspläne**
- **c. Außenbereichssatzung § 35 Abs. 6 BauGB**

III. Rechtsfolgen

- **a. Gesetzliche Norm:** Betroffener darf weder beratend noch entscheidend mitwirken
- **b. Geltendmachung eines Mitwirkungsverbotes:** Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen kann nach Beendigung der Abstimmung gem. § 31 VI GO NRW nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war, abzustellen auf das Verhältnis der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen in Niederschrift. Unabhängig des Abstimmungsverhaltens des Betroffenen müsste bei der Stimmenverteilung ein anderes Ergebnis zustande kommen
- **c. Pflichten des Bürgermeisters:** Pflicht den rechtswidrigen Beschluss, unabhängig der gerade aufgeführten Entscheidungserheblichkeit, zu beanstanden und ggf. die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen, vgl. § 54 Abs. 2 GO NRW
- **d. Handlungsmöglichkeit für Fraktionen und Gemeinderatsmitgliedern:** rechtliche Möglichkeit gegen die unberechtigte Mitwirkung vorzugehen, ein Einschreiten des Bürgermeisters zu erzwingen oder ein Recht auf eine ordnungsgemäße Beschlussfassung durch den Rat besteht nicht
- **e. Schadensersatzpflicht § 43 Abs. 4 b) GO NRW:** zu beziffernder Schaden notwendig